

Vorbemerkung:

Kollegbesuch ohne Matura

Am KOLLEG FÜR SOZIALPÄDAGOGIK bildet die Reifeprüfung – neben der Eignungsprüfung – eine Aufnahmevoraussetzung.

Es hat sich aber gezeigt, dass immer mehr „Spätberufene“ das Ausbildungsfeld SOZIALPÄDAGOGIK wählen.

Auf Grund der schulgesetzlichen Regelungen können durch die 14. SchOG-Novelle auch NichtmaturantInnen die Zugangsvoraussetzung „Reifeprüfung“ durch die STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG (SBP) ersetzen.

KandidatInnen mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung können ihr Allgemeinwissen durch entsprechende Prüfungen nachweisen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG AM INSTITUT FÜR SOZIALPÄDAGOGIK
--

Mindestalter für die Zulassung

BewerberInnen müssen im Allgemeinen das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Zulassung ab der Vollendung des 20. Lebensjahres ist jedoch möglich; wenn AufnahmebewerberInnen

- a) eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem österreichischen Berufsausbildungsgesetz oder
- b) eine österreichische berufsbildende mittlere Schule (gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschule, Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder für Sozialberufe,) oder
- c) eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung (z.B. Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst) abgeschlossen

und dabei eine insgesamt **4-jährige** Ausbildungsdauer (allenfalls durch die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben.

Falls das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, sind als zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- a) das Prüfungszeugnis über die Lehrabschlussprüfung (ausgestellt von der Lehrlingsstelle der zuständigen Kammer) oder
- b) das Abschlussprüfungszeugnis bzw. das Jahres- und Abschlusszeugnis der berufsbildenden mittleren Schule oder
- c) das Zeugnis über die abgeschlossene gleichwertige Berufsausbildung sowie der Nachweis über die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges, so fern die 4-jährige Ausbildungsdauer durch die anderen Nachweise nicht erfüllt wurde.

Staatsbürgerschaft

Da die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und Schulunterrichtsgesetzes keinerlei Staatsbürgerschaftsvorbehalte vorsehen, ist die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung für die Zulassung zur SBP am Institut für Sozialpädagogik .

Bei ausländischen AufnahmewerberInnen (oder bei InländerInnen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben), die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen jedoch die entsprechenden Zeugnisse im Original (gegebenenfalls mit deutschsprachiger Übersetzung durch eine/n beeidete/n DolmetscherIn) vorgelegt und nostrifiziert werden.

Vorbildung

Die BewerberInnen müssen eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung nachweisen können.

Nachweise der Vorbildung können sein:

- Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschule, Fachschule oder höherer Schule
- Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen
- Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse
- Bestätigung über berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit
- (z.B. außerschulische Jugendarbeit), Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik, Praxisnachweise, usw.
- Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, usw.

Es ist wünschenswert, in der Darstellung des **Lebenslaufes** speziell den Erwerb der notwendigen Vorbildung aufzuzeigen.

Mitteilung über erfolglose Versuche

Vorangegangene erfolglose Versuche an einer anderen Ausbildungsinstitution für Sozialpädagogik die SBP abzulegen, müssen bekannt gegeben werden.

ZULASSUNGSVERFAHREN

Das Ansuchen auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an die Direktion des Institutes für Sozialpädagogik zu richten. Eine erfolgreich abgeschlossene SBP kann jedoch – für den entsprechenden Ausbildungsgang – auch als Grundlage für den Besuch jeder anderen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik dienen.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist erst nach Ablegung sämtlicher Teilprüfungen möglich. Mit der Erlangung der Studienberechtigung ist jedoch keine automatische Aufnahme in die Ausbildung verbunden.

Anmeldung zur Studienberechtigungsprüfung

Hiefür wird vom Institut für Sozialpädagogik ein entsprechendes Antragsformular samt einer Information über notwendige Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Antrag ist – unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen – bei der Direktion des Institutes für Sozialpädagogik einzubringen.

Studienberechtigungsprüfungsorgane

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission prüft den Antrag und die beigebrachten Nachweise. Reicht die Vorbildung aus und sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine schriftliche Zulassung.

Die Studienberechtigungsprüfung am Institut für Sozialpädagogik ist eine Externistenprüfung und in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

Die Studienberechtigungsprüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von LehrerInnen der in Betracht kommenden Prüfungsfächer.

Die Zulassung

Die Zulassung erfolgt in schriftlicher Form durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Prüfungsfächer. Bei Ablehnung des Zulassungsansuchens werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben.

Gegen eine Nicht-Zulassung können AufnahmewerberInnen innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung im Wege der Direktion des Institutes die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz einbringen.

PRÜFUNGSGEBIETE UND PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

Auf Grund der Bestimmungen besteht die Studienberechtigungsprüfung am Institut für Sozialpädagogik aus folgenden Prüfungsfächern:

- einem **Aufsatz** über ein allgemeines Thema
- drei Pflichtfächern:
 - Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)**
 - Mathematik 1**
 - Biologie und Umweltkunde**
- einem Wahlfach: **(Philosophie/Psychologie)**

Besondere Sorgfalt haben AufnahmewerberInnen dem Wahlfach zuzuwenden, das einen fachlichen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweisen bzw. deren besonderen Qualifikationen für diesen Ausbildungsgang nachweisen soll.

Prüfungsinhalte und Methoden**Aufsatz**

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema haben KandidatInnen nachzuweisen, dass sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermögen. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, eines muss bearbeitet werden.

Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

Für die einzelnen Pflichtfächer bestehen folgende Prüfungsanforderungen und -methoden:

- a) **Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)** – schriftliche und mündliche Prüfung:
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich in Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- b) **Mathematik 1** – schriftliche und mündliche Prüfung:
Zahlenmengen, Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- c) **Biologie und Umweltkunde** – mündliche Prüfung:
Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Wahlfach: Prüfungsanforderungen und Methoden im Wahlfach sind von PrüferInnen nach Anhörung der KandidatInnen zu bestimmen. PrüferInnen haben hierbei auf den ausbildungsvorbereitenden Charakter der Studienberchtigungsprüfung Betracht zu nehmen. Als Prüfungsformen sind die schriftliche, die mündliche, die praktische Prüfung oder eine Kombination von zwei der genannten Formen möglich.

Laut Prüfungsverordnung ist die Ablegung der Prüfung zum Wahlfach am Institut für Sozialpädagogik vorgeschrieben.

Prüfungsvorbereitung

Die Art der Prüfungsvorbereitung auf die SBP am Institut für Sozialpädagogik ist den KandidatInnen frei gestellt, wobei zwischen Pflicht- und Wahlfächern zu unterscheiden ist: Während Pflichtfächer, wo sich die Inhalte der SBP am Institut für Sozialpädagogik mit den Inhalten der SBP für den universitären Bereich decken, z.T. als Kurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen angeboten werden, können diese Angebote für Wahlfächer nur bedingt genutzt werden. Für das Wahlfach ist daher ein Selbststudium vorgesehen.

Selbstverständlich ist aber auch die Vorbereitung auf eine Pflichtfachprüfung im Selbststudium möglich.

PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG UND –ANERKENNUNG

- Die SBP wird in Einzelprüfungen über jedes vorgesehene Fach abgelegt.
- Die KandidatInnen können sich den Einzelprüfungen in beliebiger Reihenfolge unterziehen.
- Die Teilprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.

Prüfungstermine

Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen wird die Direktion jedenfalls für den Aufsatz und die Pflichtfächer in jedem Semester Prüfungstermine anbieten. Im Wahlfach ist der Termin individuell zwischen den KandidatInnen und den zugewiesenen PrüferInnen zu finden.

Prüfungsdauer

Die Dauer des schriftlichen Aufsatzes beträgt vier Stunden.

Die Dauer der schriftlichen (Teil-)Prüfungen entspricht der im betreffenden vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit.

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse der KandidatInnen notwendige Zeit zu umfassen.

Prüfungsanrechnungen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsabschlüssen, z.B. erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen oder Teile davon, Teile der Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige u.ä. werden für die entsprechenden Teile der SBP am Institut für Sozialpädagogik anerkannt, so weit sie nach Inhalt und Umfang entsprechen.

Wiederholung von Prüfungen

Da es sich bei der SBP an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik um eine Form von Externistenprüfungen handelt, sind bis zu zwei Wiederholungen pro Prüfungsgebiet möglich

Berechtigung zum Besuch der Bildungsanstalt

Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen bzw. unter Einschluss der Anerkennung einzelner Prüfungen (Prüfungsteile) erwerben KandidatInnen die Berechtigung zum Besuch einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, sofern alle übrigen Aufnahmebedingungen (z.B. bestandene Eignungsprüfung) erfüllt wurden.

Das Studienberechtigungsprüfungszeugnis

Die bestandene SBP und die erworbene Studienberechtigung werden in einem Studienberechtigungsprüfungszeugnis beurkundet.

Rechtliche Grundlagen

- a) Auszug aus der 14. SchOG-Novelle (§ 8c SchOG)
- b) Auszug aus dem SchUG (§ 42 SchUG)
- c) ExtPrüf-VO BGBl.Nr.362/1979 in der Fassung des BGBl.Nr.671/1993 (einschl. aller Novellen)
- d) Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten BGBl. Nr. 220/93